



2010	Veröffentlicht am 12.11.2010	Nr. 18 /S. 211
-------------	-------------------------------------	-----------------------

Tag	Inhalt	Seite
12.11.2010	Ordnung für die Prüfungen im Masterstudiengang Architektur des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Trier vom 05.11.2010	211-225

Ordnung
für die Prüfungen im Masterstudiengang Architektur
des Fachbereichs Gestaltung
an der Fachhochschule Trier vom 05.11.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9.7.2010, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Trier am 16.06.2010 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts, Architektur an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 04.11.2010 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterthesis
- § 7 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zur Prüfung
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Masterthesis
- § 13 Mündliche Fachprüfung über die Masterthesis
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Masterthesis
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II Abschlussprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- § 20 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 23 Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

IV In-Kraft-Treten

- § 26 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Regeln zur Feststellung der Eignung

Anlage 3 Regelung der Vorpraktika

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Master-Studienganges Architektur. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs-, Organisations- und Gestaltungsaufgaben im Bereich Architektur zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M. A.") verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein qualifizierter Abschluss in einem grundständigen Studiengang Architektur oder einem vergleichbaren gestalterischen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“. Das in Satz 1 genannte Studium muss mindestens 180 ECTS umfasst haben. Dieses entspricht einem 6-semesterigen Bachelorstudiengang.

(2) In Einzelfällen können Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss, der auch in anderen als in Absatz 1 genannten Studiengängen erworben sein kann, aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens (gemäß Anlage 2) zugelassen werden.

Die Zulassung kann unter der Auflage erfolgen, dass benotete Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 60 Kreditpunkten aus einem gestalterischen Bachelor- oder Diplomstudiengang (bzw. gleichwertige Leistungen) erbracht werden, bevor Module aus dem zweiten Semester belegt werden können. Über fachliche Anerkennung und Nachforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Studienanfängerinnen und -anfänger müssen zu Studienbeginn eine einschlägige praktische Vorbildung im Umfang von 12 Wochen nachweisen.

Davon sind in der Regel 6 Wochen Vorpraktikum bei Studienbeginn, der Rest innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Näheres bestimmt die Vorpraktikumsregelung (Anlage 3).

(4) Über Ausnahmen zur Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Die Module einschließlich der zugeordneten ECTS-Werte sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 4 Semester. Der Studienbeginn erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 68 Semesterwochenstunden. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert.

(3) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 22 erfüllt sind.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. 4 Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterthesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterthesis.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

Bei Kooperationen mit europäischen Hochschulen kann auch eine Professorin oder ein Professor der Kooperationseinrichtung als Prüfende oder Prüfender bestellt werden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Betreuende der Masterthesis geben das Thema der Masterthesis aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte bestellt werden. Bei Vorliegen zwingender Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Masterthesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterthesis gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Masterstudiengang Architektur oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Master-Studiengang Architektur oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen und Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. §§ 9 und 13,
2. schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. die Masterthesis gem. § 12.

(2) Die Form der jeweiligen Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage 1. Der Zeitpunkt der Prüfungen wird durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters in dem das Modul gelehrt wird, bekanntgegeben.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft wegen der sie Prüfungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung

gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag der Studierenden oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss.

(4) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 14 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von weiblichen Studierenden kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.

(7) Auf Antrag der Studierenden kann die oder der Beauftragte entspr. § 11 Grundordnung der Fachhochschule Trier in der jeweilig gültigen Fassung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen

(1) In schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen (Klausuren und fachspezifischen Gestaltungsarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit

- weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können
- über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen.
- Ihr Wissen und Verstehen soll die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen bilden.

(2) Klausuren dauern höchstens 240 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über maximal 16 Wochen. Die Prüfungen können auch als Hausarbeiten erbracht werden. Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen sind im Falle der letzten Wiederholung von mindestens 2 Prüfenden zu bewerten.

(4) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über bis zu 16 Wochen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten und finden studienbegleitend statt.

§ 11 Projektarbeiten

(1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 10 Wochen. § 10 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12 Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom ein fachliches Vorhaben eigenständig künstlerisch-gestalterisch und forschungs- oder wissenschaftlich-anwendungsorientiert durchführen zu können.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Erreichung der festgelegten Anzahl der Leistungspunkte (ECTS) entspr. § 22 Abs. 1 zur Masterthesis anmelden. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig gilt die Masterthesis für diesen Versuch als nicht bestanden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Masterthesis erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit von 630 Stunden eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas für die Masterthesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 16 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Masterthesis kann auf Antrag auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Masterthesis ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Masterthesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie für diesen Versuch als nicht bestanden.

(7) Die Masterthesis ist von mindestens zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Masterthesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 13 Mündliche Fachprüfung über die Masterthesis

Die Studierenden verteidigen ihre Masterthesis in einer Präsentation mit mündlicher Fachprüfung von in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

1. die oder der Betreuende der Masterthesis und eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender gem. § 6 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Masterthesis und ein weiteres, aus der Mitte des Prüfungsausschusses bestimmtes sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 9 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut**
eine hervorragende Leistung
- 2 = gut**
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend**
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend**
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend**
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende entspr. Abs. 1 und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen entspr. Abs. 1 in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der einzelnen Prüfungen werden dann vor der Bildung des Durchschnitts mit dem entsprechenden ECTS-Wert gewichtet, wobei jede einzelne Prüfung für sich bestanden sein muss. Die Noten lauten dann:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei überragenden Leistungen entspr. Abs. 1 (Gesamtnote bis einschl. 1,2) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ entspr. Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen geforderten Modulen entspr. Anlage 1 alle Prüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Ist eine schriftliche Prüfung letztmalig nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Deren Ergebnis tritt an die Stelle des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen und Masterthesis

(1) Prüfungen außer der Masterthesis, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Masterstudiengang Architektur oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik

Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Masterthesis kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterthesis muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 8 HochSchG.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS), und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Masterstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(6) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

II. Abschlussprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges Architektur. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, künstlerisch-gestalterische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretungen und Laien ihre Schlussfolgerungen und die zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln können
- sich mit Fachvertretungen und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und fachspezifischen Lösungen auf wissenschaftlich-gestalterischem Niveau austauschen können
- in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen können.

§ 20 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- 1.1 der Masterthesis („Final Project“)
- 1.2 der „Final Project“-Präsentation mit mündlicher Fachprüfung
- 1.3 dem Kolloquium zum Masterthesis-Seminar
2. den studienbegleitenden Fachprüfungen in den Modulen gemäß Anlage 1.

(2) Aus Anlage 1 geht hervor in welchen Fachgebieten (Modulen) die Prüfungen des Absatzes 1 Nr. 2 abzulegen sind. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Prüfungen bzw. für die Projektarbeiten legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der einzelnen Prüfenden zu Beginn eines jeden Semesters fest.

(3) Der Prüfungsausschuss erkennt die im Rahmen von einem Auslandssemester oder von Zeiten an einer ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen auf Antrag an. Er kann Abweichungen von den Vorgaben entspr. Anlage 1 genehmigen.

§ 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterthesis

(1) Zur Masterthesis kann nur zugelassen werden, wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten (ECTS) im Umfang von **90** Leistungspunkte (ECTS) erworben hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im zweiten Semester an der Fachhochschule Trier im Master-Studiengang Architektur eingeschrieben war.

§ 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Entspr. § 14 Abs. 1 wird aus

1. der Note der Masterprüfung, (die gebildet wird aus dem Durchschnitt der Noten der Masterthesis, der „Final Project“-Präsentation und dem Kolloquium zum Masterthesisseminar, wobei die Note der Thesis und der Project-Präsentation dreifach und die des Kolloquiums einfach gewichtet wird) und
2. dem Durchschnitt der nach verliehenen ECTS gewichteten Noten der übrigen Prüfungsleistungen

die Gesamtnote gebildet, wobei die Masterprüfung zweifach und die restlichen Noten einfach gewichtet werden.

§ 14 Abs. 3 Satz 2 und Satz 5 gelten entsprechend.

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis einschl. 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. den Namen des Studiengangs,
2. das Thema der Masterthesis und die Note der Masterprüfung entspr. § 14,
3. die Noten der Module entspr. § 14 Abs. 1,
4. die Gesamtnote entspr. Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 23 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M. A.) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 23 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Master-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

IV In-Kraft-Treten

§ 26 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 05.11.2010

Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Trier,

gez. Prof. Franz Kluge

Studienverlaufplan Master Architektur

Fachhochschule Trier
 Fachbereich Gestaltung
 Fachrichtung Architektur

Anlage 1 : Master Architektur

Stand: 25.10.2010

	Module _{gesamt} 120 CP_80 SWS Leistung_CP_SWS_Prüfungsform	Einführung / Synchronisation	Projekt - Entwerfen	Projekt - Entwerfen	Anwendung / Spezialisierung
Modulnr.	Semester	1	2	3	4

M 1 KONTEXT

MAR 1.1-1-3	1.1 Philosophie + Theorie		MAR 1.1-1-3 PL_9_8_HR		
MAR 1.2-1-3	1.2 Wissenschaftliche Methodik mit Synchronisation, mit Projektieren im historischen Kontext (H)		MAR 1.2-1-3 PL_9_6_HR		
MAR 1.6.4	1.6 Internationales Projektmarketing + Prozessdesign				MAR 1.6.4 PL_6_4_HR

M 2 PROJEKTE

MAR 2.1.1	2.1 Konzeptionelles Entwerfen I-II mit Architekturpraxis im europäischen Raum I	MAR 2.1.1 PL_6_4_Pp			
MAR 2.2.1	2.2 Einführungsentwerfen / "Pre Project"	MAR 2.2.1 PL_9_6_Pp			
MAR 2.3.2	2.3 Entwerfen / "Main Project"		MAR 2.3.2 PL_12_8_Pp		
MAR 2.4.3	2.4 Entwerfen / "MainProject" / Vertiefung			MAR 2.4.3 PL_15_10_Pp	

M 3 PROJEKTBEZOGENE MODERATION

MAR 3.1.1	3.1 „Visiting critics“ I	MAR 3.1.1 PL_6_4_Pp			
MAR 3.1.2	3.1 „Visiting critics“ II		MAR 3.1.2 PL_6_4_Pp		
MAR 3.1.3	3.1 „Visiting critics“ III			MAR 3.1.3 PL_6_4_Pp	
MAR 3.3.2	3.3 Architekturpraxis im europäischen Raum		MAR 3.3.2 PL_3_2_Pp		

M 4 WAHLMODULE (s. Legende)

MAR 4.1 WM	4.1 Wahlmodule		MAR 4.1 WM PL_9_6-V		
------------	----------------	--	------------------------	--	--

M 5 MASTERARBEIT

MAR 5.1.4	5.1 Masterthesis / Seminar				MAR 5.1.4 PL_3_2_Ko
MAR 5.2.4	5.2 Masterthesis / „Final Project“				MAR 5.2.4 PL_21_2_Pp m

CP pro Semester	30	30	30	30
∑ CP ges.				120
SWS pro Semester	20	20	20	20
∑ SWS ges.				80

Legende zu M4 "Wahlmodule" (WM)

Es müssen Wahlmodule von insgesamt 9 ECTS belegt werden.
 Folgende Wahlmöglichkeiten werden angeboten:

MAR 1.3 WM	1.3 Architektur- und Stadtgeschichte mit Medialisierung von Stadt	PL_6_4_HR
MAR 1.4 WM	1.4 „Coaching“	PL_3_2_V
MAR 3.2 WM	3.2 Leitbilder europ. Stadt / Architektur	PL_6_4_Pp
MAR 3.4 WM	3.4 Konstruieren u. Bauweisen im internat. Vergl. I	PL_3_2_Pp
MAR 3.4 WM	3.4 Konstruieren u. Bauweisen im internat. Vergl. II	PL_3_2_Pp

Erklärungen:

x_x_x_x = Leistung_CP_SWS_Prüfungsform
 MAR x.z WM Fachspezifisches Wahlmodul
 PL = Prüfungsleistung
 CP = Credit Points entspr. ECTS
 SWS = Semesterwochenstunden

Prüfungsformen:
 HR = Hausarbeit/Referat
 Ko = Kolloquium
 m = mündliche Prüfung
 Pp = Projektpräsentation
 V = variabel, von Lehrenden festgelegt

Anlage II

Regeln zur **Feststellung der Eignung** für den Master-Studiengang **Architektur** („Master of Arts“) an der Fachhochschule Trier.

§ 1**Zweck der Feststellung**

1. Die Einschreibung für den Masterstudiengang Architektur setzt den Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung voraus.
2. In dem Feststellungsverfahren soll die/ der BewerberIn nachweisen, dass sie/er eine studiengangsbezogene Eignung und Vorbildung besitzt, die den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lässt.

§ 2**Feststellungsverfahren**

1. Das Verfahren zur Feststellung von Eignung und Vorbildung wird einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters (Studienbeginn) angeboten. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis 31. August jeden Jahres an die / den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses Architektur zu richten ist. Der Prüfungsausschuss kann die Fristen in Einzelfällen verlängern.

Die Bewerbung muss folgende Unterlagen enthalten:

- a) formloser Antrag auf Zulassung mit Angaben zu Schulabschluss (z.B. Abiturzeugnis) und erworbener Hochschulabschlüsse bzw. Vorleistungen (z.B. BA-Supplement, Diplom) in analoger Form (Papierkopien).
- b) Portfolio – bestehend aus: Aufstellung bisher erfolgreich erbrachter, fachbezogener Hochschul-Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich deren Benotung in analoger Form (Papierkopien).
- c) Analoge (insgesamt max. 5 DIN A 3 Seiten) oder digitale Arbeitsproben (z.B. Abschlussarbeiten, Entwürfe, konstruktive Bearbeitungen, städtebauliche Konzeptionen, sonstige architekturbezogene Projekte aus den jeweiligen Vorstudiengängen bzw. selbständige Leistungen aus beruflicher Tätigkeit mit Verfasser-Nachweis.
(Anmerkung: digitale Datenträger (CD- DVD) müssen PC- und Mac- konfiguriert sein. Es wird empfohlen, die Verfügbarkeit von Programmen in denen Projekte erstellt wurden, vor Übersendung der Bewerbung mit der Fachrichtung Architektur zu klären (Sekretariat).
Allen Arbeitsproben ist eine Erklärung der eigenständigen Erstellung dieser Leistungen beizufügen.
- d) „Letter of intend“ (max. 1 DIN A 4 Seite) zu Motivation, Berufszielen und Erwartungen hinsichtlich der beabsichtigten Aufnahme des Masterstudiums Architektur.
- e) Nachweis der Praktikumstätigkeit

Die Bewerbungsunterlagen gehen in den Besitz der Fachrichtung Architektur über.

§ 25 Abs. 5 der Master-Prüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 3**Prüfende des Feststellungsverfahrens**

Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bestellt der Prüfungsausschuss drei Professorinnen/Professoren der Fachrichtung Architektur.

Das Ergebnis der Bewerbungsprüfung wird schriftlich durch die / den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Über Sonderregelungen und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage III

Regelung der Vorpraktika für den Master-Studiengang **Architektur** („Master of Arts“) an der Fachhochschule Trier.

§ 1 Zweck der Regelung

Die Vorpraktikumsregelung bestimmt die notwendigen Praktikumsleistungen, die für das Masterstudium Architektur erforderlich sind.

§ 2 Dauer der Praktikumsleistung

- (1) Für BA-Absolventinnen und -absolventen der Fachrichtung Architektur der FH Trier gelten nachgewiesene 12 Wochen Praktikumsleistung als Voraussetzung zur Zulassung zum Masterstudium.
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium Architektur aus anderen Hochschulen oder vergleichbaren Studiengängen, sind zur Zulassung zum Masterstudium 6 Wochen Vorpraktikum nachzuweisen. Die verbleibenden 6 Wochen Praktikum können bis zum Ende des 2. Mastersemesters nachgewiesen werden.

Bewertungen und Entscheidungen hierzu obliegen dem Prüfungsausschuss.